

TE Bvwg Beschluss 2026/6/10 W615 2249213-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2026

Entscheidungsdatum

10.06.2026

Norm

AsylG 2005 §7 Abs1 Z2

AVG §18 Abs3

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §17

1. AsylG 2005 § 7 heute
 2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AVG § 18 heute
 2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 17 heute
 2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

- 1.) W615 2249213-2/5E
- 2.) W615 2335062-1/6E

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Mag. Hans-Werner LEHNER über die Beschwerden von 1.) XXXX , geb. XXXX , und 2.) XXXX , geb. XXXX , beide StA. Syrien, beide vertreten durch die BBU GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, gegen die als Bescheid bezeichneten Erledigungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.12.2025, Zlen. 1.) XXXX und 2.) XXXX , den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch den Richter Mag. Hans-Werner LEHNER über die Beschwerden von 1.) römisch 40 , geb. römisch 40 , und 2.) römisch 40 , geb. römisch 40 , beide StA. Syrien, beide vertreten durch die BBU GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, gegen die als Bescheid bezeichneten Erledigungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 09.12.2025, Zlen. 1.) römisch 40 und 2.) römisch 40 , den Beschluss:

A)

Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die beschwerdeführende Partei 1 (in der Folge „BP1“), ein syrischer Staatsangehöriger, stellte am 21.09.2021 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich.
2. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 04.05.2023, GZ: W176 2249213-1/15E, wurde der BP1 gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Status des Asylberechtigten zuerkannt und gemäß § 3 Abs. 5 AsylG festgestellt, dass ihr kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.
2. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 04.05.2023, GZ: W176 2249213-1/15E, wurde der BP1 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG der Status des Asylberechtigten zuerkannt und gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG festgestellt, dass ihr kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.
3. Die beschwerdeführende Partei 2 (in der Folge „BP2“), eine syrische Staatsangehörige, stellte am 13.11.2024 einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich und wurde am selben Tag einer Erstbefragung durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterzogen.
4. Mit Aktenvermerk vom 24.06.2025 leitete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge „BFA“) gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 AsylG ein Aberkennungsverfahren gegen die BP1 ein.
4. Mit Aktenvermerk vom 24.06.2025 leitete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge „BFA“) gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG ein Aberkennungsverfahren gegen die BP1 ein.
5. Die BP1 wurde am 05.08.2025 und die BP2 am 15.07.2025 durch das BFA niederschriftlich einvernommen.

6. Mit der als Bescheid bezeichneten Erledigungen des BFA vom 09.12.2025 wurde der BP1 der mit Erkenntnis vom 04.05.2023 zuerkannte Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 AsylG aberkannt und gemäß § 7 Abs. 4 AsylG festgestellt, dass ihr die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukomme (Spruchpunkt I.). Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 AsylG wurde der BP1 der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt II.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde der BP1 gemäß § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen die BP1 eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass ihre Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Syrien zulässig sei (Spruchpunkt V.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG betrage die Frist für ihre freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt VI.).

6. Mit der als Bescheid bezeichneten Erledigungen des BFA vom 09.12.2025 wurde der BP1 der mit Erkenntnis vom 04.05.2023 zuerkannte Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG aberkannt und gemäß Paragraph 7, Absatz 4, AsylG festgestellt, dass ihr die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukomme (Spruchpunkt römisch eins.). Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG wurde der BP1 der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.). Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde der BP1 gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen die BP1 eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch vier.) und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass ihre Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Syrien zulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG betrage die Frist für ihre freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch sechs.).

Der Antrag der BP2 auf internationalen Schutz wurde sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG (Spruchpunkt I.) als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde der BP2 gemäß § 57 AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen die BP2 eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.) und gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass ihre Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Syrien zulässig sei (Spruchpunkt V.). Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG betrage die Frist für ihre freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt VI.).

Der Antrag der BP2 auf internationalen Schutz wurde sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG (Spruchpunkt römisch eins.) als auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten gemäß Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG (Spruchpunkt römisch zwei.) abgewiesen. Ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen wurde der BP2 gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt (Spruchpunkt römisch drei.). Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG wurde gegen die BP2 eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen (Spruchpunkt römisch vier.) und gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass ihre Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Syrien zulässig sei (Spruchpunkt römisch fünf.). Gemäß Paragraph 55, Absatz eins bis 3 FPG betrage die Frist für ihre freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch sechs.).

7. Mit Schriftsatz ihrer bevollmächtigten Rechtsberatungsorganisation vom 12.01.2026 erhoben die beschwerdeführenden Parteien (in der Folge „BP“) fristgerecht Beschwerden gegen die als Bescheid bezeichneten Erledigungen des BFA vom 09.12.2025 (zugestellt am 16.12.2026).

8. Am 06.02.2026 wurden die Beschwerden dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

9. Mit Schreiben vom 27.05.2026 forderte das Bundesverwaltungsgericht das BFA auf, binnen einer Frist von einer Woche bekanntzugeben, ob die behördlichen Erledigungen mittels eines Verfahrens zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung genehmigt wurden.

9. Mit Schreiben vom 27.05.2026 forderte das Bundesverwaltungsgericht das BFA auf, binnen einer Frist von einer Woche bekanntzugeben, ob die behördlichen Erledigungen mittels eines Verfahrens zum Nachweis der Identität (Paragraph 2, Ziffer eins, E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (Paragraph 2, Ziffer 5, E-GovG) der Erledigung genehmigt wurden.

10. Mit Stellungnahme vom 28.05.2026 gab der Referent des BFA bekannt, dass die Bescheide nicht elektronisch

signiert worden seien. Es handle sich bei der Unterfertigung des Referenten um seine eigenhändige Unterschrift.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die in den Verwaltungsakten erliegenden Urschriften der als Bescheid bezeichneten Erledigungen vom 09.12.2025 weisen auf der letzten Seite jeweils in gedruckten Buchstaben den Referenten XXXX als genehmigende Person aus. Die in den Verwaltungsakten erliegenden Urschriften der als Bescheid bezeichneten Erledigungen vom 09.12.2025 weisen auf der letzten Seite jeweils in gedruckten Buchstaben den Referenten römisch 40 als genehmigende Person aus.

Auf den Urschriften der Erledigungen befinden sich jeweils handschriftliche Beifügungen über dem gedruckten Namen der genehmigenden Person, die offensichtlich als Unterschrift intendiert sind. Aus diesen lässt sich jedoch mangels charakteristischer Merkmale der Name des Unterzeichners auch dann nicht herauslesen, wenn man dessen Namen kennt.

Die Identifikation des Namens der genehmigenden Person anhand der handschriftlichen Beifügungen auf den Erledigungen ist nicht möglich.

Die Urschriften der Erledigungen sind nicht amtssigniert. Sie wurden nicht mit einem Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung genehmigt. Die Urschriften der Erledigungen sind nicht amtssigniert. Sie wurden nicht mit einem Verfahren zum Nachweis der Identität (Paragraph 2, Ziffer eins, E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (Paragraph 2, Ziffer 5, E-GovG) der Erledigung genehmigt.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Verwaltungsakten, insbesondere die darin erliegenden Urschriften der Erledigungen des BFA vom 09.12.2025.

Die getroffenen Feststellungen zum Erscheinungsbild der Erledigungen gehen unmittelbar aus den Urschriften hervor.

Seitens des BFA wurde mit Stellungnahme vom 28.05.2026 bekanntgegeben, dass die Erledigungen nicht elektronisch signiert wurden.

Es war daher vom oben festgestellten Sachverhalt auszugehen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Zur Zurückweisung der Beschwerden:

3.1.1. Gesetzliche Grundlagen:

§ 18 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG lautet: Paragraph 18, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG lautet:

Erledigungen

§ 18. (1) Die Behörde hat die Sache möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen und den wesentlichen Inhalt der Amtshandlung erforderlichenfalls in einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten. Paragraph 18, (1) Die Behörde hat die Sache möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen und den wesentlichen Inhalt der Amtshandlung erforderlichenfalls in einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten.

(2) Erledigungen haben jedenfalls schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist oder von der Partei verlangt wird.

(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten. (3) Schriftliche Erledigungen

sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (Paragraph 2, Ziffer eins, E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (Paragraph 2, Ziffer 5, E-GovG) der Erledigung treten.

(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt. (4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (Paragraph 19, E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Absatz 3, genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

(5) Für Bescheide gilt der III. Teil, für Ladungsbescheide überdies § 19(5) Für Bescheide gilt der römisch drei. Teil, für Ladungsbescheide überdies Paragraph 19,

3.1.2. Im konkreten Fall bedeutet dies:

Im Anwendungsbereich des § 18 AVG idF BGBl. I Nr. 5/2008 muss jede Urschrift einer Erledigung einem bestimmten Menschen (Organwalter) zurechenbar bleiben (vgl. VwGH 10.09.2015, Ra 2015/09/0043, mit Hinweis auf Hengstschläger/Leeb, AVG I² (2004), § 18 Rz 8). Im Anwendungsbereich des Paragraph 18, AVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2008, muss jede Urschrift einer Erledigung einem bestimmten Menschen (Organwalter) zurechenbar bleiben vergleiche VwGH 10.09.2015, Ra 2015/09/0043, mit Hinweis auf Hengstschläger/Leeb, AVG I² (2004), Paragraph 18, Rz 8).

Die Erledigung selbst muss von jenem Organwalter, der die Behördenfunktion innehat, oder von einem approbationsbefugten Organwalter genehmigt worden sein. Fehlt es an einer solchen Genehmigung, liegt kein Bescheid vor (vgl. VwGH 16.06.2023, Ra 2023/09/0052, mit Hinweis auf VwGH 15.10.2014, Ra 2014/08/0009, mwN). Die Erledigung selbst muss von jenem Organwalter, der die Behördenfunktion innehat, oder von einem approbationsbefugten Organwalter genehmigt worden sein. Fehlt es an einer solchen Genehmigung, liegt kein Bescheid vor vergleiche VwGH 16.06.2023, Ra 2023/09/0052, mit Hinweis auf VwGH 15.10.2014, Ra 2014/08/0009, mwN).

Gemäß § 18 Abs. 3 AVG muss jede schriftliche Erledigung durch die Unterschrift - bzw. bei elektronisch erstellten Erledigungen durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und der Authentizität der Erledigung - genehmigt und einem bestimmten Organwalter zurechenbar sein. Andernfalls kommt eine Erledigung selbst dann nicht zustande, wenn ihre Ausfertigung allen Anforderungen des § 18 Abs. 4 AVG genügt (vgl. VwGH 03.03.2023, Ro 2022/10/0013, mit Hinweis auf VwGH 24.10.2017, Ra 2016/10/0079, mit Verweis auf VwGH 29.11.2011, 2010/10/0252). Gemäß Paragraph 18, Absatz 3, AVG muss jede schriftliche Erledigung durch die Unterschrift - bzw. bei elektronisch erstellten Erledigungen durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und der Authentizität der Erledigung - genehmigt und einem bestimmten Organwalter zurechenbar sein. Andernfalls kommt eine Erledigung selbst dann nicht zustande, wenn ihre Ausfertigung allen Anforderungen des Paragraph 18, Absatz 4, AVG genügt vergleiche VwGH 03.03.2023, Ro 2022/10/0013, mit Hinweis auf VwGH 24.10.2017, Ra 2016/10/0079, mit Verweis auf VwGH 29.11.2011, 2010/10/0252).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Unterschrift im Sinn von § 18 Abs. 3 AVG ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann; eine Unterschrift muss nicht lesbar, aber ein "individueller Schriftzug" sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist. Die Anzahl der Schriftzeichen muss der Anzahl der

Buchstaben des Namens nicht entsprechen. Eine Paraphe ist keine Unterschrift (vgl. VwGH 07.11.2019, Ra 2019/14/0389, mit Hinweis auf VwGH 19.2.2018, Ra 2017/12/0051; 20.4.2017, Ra 2017/20/0095, mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Unterschrift im Sinn von Paragraph 18, Absatz 3, AVG ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann; eine Unterschrift muss nicht lesbar, aber ein "individueller Schriftzug" sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist. Die Anzahl der Schriftzeichen muss der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entsprechen. Eine Paraphe ist keine Unterschrift (vergleiche VwGH 07.11.2019, Ra 2019/14/0389, mit Hinweis auf VwGH 19.2.2018, Ra 2017/12/0051; 20.4.2017, Ra 2017/20/0095, mwN).

Anhand dieser Kriterien sind jene Fälle zu beurteilen, in denen die Anzahl der Schriftzeichen der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entspricht (zur grundsätzlichen Vereinbarkeit mit dem Begriff der Unterschrift siehe VwGH 4. 9. 2000, 98/10/0013; 27. 9. 2005, 2004/06/0217), sondern das Schriftstück etwa lediglich ein „Namenskürzel“ aufweist (vgl. VwGH 28. 4. 2008, 2007/12/0168; die Qualität einer „Paraphe“ als Unterschrift [pauschal] verneinend VwGH 4. 9. 2000, 98/10/0013 [so auch Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger9 Rz 190/4]; idS auch VwGH 6. 4. 1996, 91/10/0009; 6. 5. 1996, 91/10/0060; bejahend offenbar VwGH 21. 9. 2010, 2007/11/0277 [Rz 24]). Aus der vom VwGH entwickelten („überzeugenden“) Definition der Unterschrift wird abgeleitet, dass ihr keine „Mitteilungsfunktion (im Sinn einer Namensbekanntgabe [vgl. § 18 Abs 4 erster Satz AVG und dazu Rz 19]), sondern eine Individualisierungsfunktion (im Sinn eines Identitätsmerkmals) zukommt“ (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 18 (Stand 1.1.2014, rdb.at, mit Hinweis auf Raschauer in FS Kojas 591; vgl. auch Feik, EDV/ADV 233). Anhand dieser Kriterien sind jene Fälle zu beurteilen, in denen die Anzahl der Schriftzeichen der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entspricht (zur grundsätzlichen Vereinbarkeit mit dem Begriff der Unterschrift siehe VwGH 4. 9. 2000, 98/10/0013; 27. 9. 2005, 2004/06/0217), sondern das Schriftstück etwa lediglich ein „Namenskürzel“ aufweist (vergleiche VwGH 28. 4. 2008, 2007/12/0168; die Qualität einer „Paraphe“ als Unterschrift [pauschal] verneinend VwGH 4. 9. 2000, 98/10/0013 [so auch Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger9 Rz 190/4]; idS auch VwGH 6. 4. 1996, 91/10/0009; 6. 5. 1996, 91/10/0060; bejahend offenbar VwGH 21. 9. 2010, 2007/11/0277 [Rz 24]). Aus der vom VwGH entwickelten („überzeugenden“) Definition der Unterschrift wird abgeleitet, dass ihr keine „Mitteilungsfunktion (im Sinn einer Namensbekanntgabe [vgl. Paragraph 18, Absatz 4, erster Satz AVG und dazu Rz 19]), sondern eine Individualisierungsfunktion (im Sinn eines Identitätsmerkmals) zukommt“ (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 18, (Stand 1.1.2014, rdb.at, mit Hinweis auf Raschauer in FS Kojas 591; vergleiche auch Feik, EDV/ADV 233).

Eine Unterschrift muss ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist, und sich als Unterschrift eines Namens darstellt (vgl. VwGH 27.09.2005, 2004/06/0217). Eine Unterschrift muss ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist, und sich als Unterschrift eines Namens darstellt (vergleiche VwGH 27.09.2005, 2004/06/0217).

Eine "Kürzelabzeichnung" des zuständigen Sachbearbeiters vermag eine Fertigung iSd § 18 Abs. 3 AVG nicht zu ersetzen (vgl. VwGH 29.01.2026, Ra 2024/11/0008, mit Hinweis darauf, dass eine Paraphe keine Unterschrift iSd § 18 Abs. 3 AVG darstellt, siehe etwa VwGH 07.11.2019, Ra 2019/14/0389, mwN). Eine "Kürzelabzeichnung" des zuständigen Sachbearbeiters vermag eine Fertigung iSd Paragraph 18, Absatz 3, AVG nicht zu ersetzen (vergleiche VwGH 29.01.2026, Ra 2024/11/0008, mit Hinweis darauf, dass eine Paraphe keine Unterschrift iSd Paragraph 18, Absatz 3, AVG darstellt, siehe etwa VwGH 07.11.2019, Ra 2019/14/0389, mwN).

Gegenständlich bestehen die auf den Urschriften der Erledigungen des BFA befindlichen händischen Beifügungen aus zwei Elementen, nämlich einerseits einer Wellenlinie, die dem Buchstaben „M“ ähnelt, wobei die auslaufende Linie – im Falle der Erledigung hinsichtlich der BP2 deutlich – nach unten verlängert ist, und andererseits einem Gebilde, das zunächst als eine schräge Linie nach oben führt, sodann mittels Bildung einer – einmal mehr und einmal weniger ausgeprägten – Schleife wieder nach unten führt und schließlich nach rechts ausläuft. Im Falle der Erledigung hinsichtlich der BP1 befindet sich zwischen diesen beiden Elementen ein Abstand, wohingegen im Falle der Erledigung hinsichtlich der BP2 ein solcher nicht vorliegt.

Diese händischen Beifügungen – bei denen es sich allenfalls um Paraphen handelt, die nach der Judikatur jedoch keine Unterschrift darstellen – lassen auch bei Zugrundelegung eines toleranten Maßstabes keine charakteristischen Merkmale des Unterzeichners herauslesen, und zwar auch dann nicht, wenn man dessen Namen kennt. Eine Identifikation des Namens der genehmigenden Person anhand der händischen Beifügungen auf den Erledigungen ist

daher nicht möglich. Das Gericht übersieht hierbei nicht, dass gerade genehmigende Personen mit einem kurzen Namen aufgrund der dargestellten Maßstäbe mit gewissen Schwierigkeiten konfrontiert sein könnten, sich einer Unterschrift zu bedienen, die sich durch entsprechende charakteristische Merkmale von einer Paraphe abgrenzt. Ungeachtet dessen kann dies im Lichte der oben dargestellten Judikatur aber nicht dazu führen, dass in solchen Fällen generell eine Paraphe eine zulässige Genehmigungsform im Sinne des § 18 Abs. 3 AVG darstellen würde, zumal diese Bestimmung ausdrücklich auf eine „Unterschrift“ der genehmigenden Person abstellt, die sich in ihrer Funktion von einer bloßen Paraphe wesentlich unterscheidet. Diese händischen Beifügungen – bei denen es sich allenfalls um Paraphen handelt, die nach der Judikatur jedoch keine Unterschrift darstellen – lassen auch bei Zugrundelegung eines toleranten Maßstabes keine charakteristischen Merkmale des Unterzeichners herauslesen, und zwar auch dann nicht, wenn man dessen Namen kennt. Eine Identifikation des Namens der genehmigenden Person anhand der händischen Beifügungen auf den Erledigungen ist daher nicht möglich. Das Gericht übersieht hierbei nicht, dass gerade genehmigende Personen mit einem kurzen Namen aufgrund der dargestellten Maßstäbe mit gewissen Schwierigkeiten konfrontiert sein könnten, sich einer Unterschrift zu bedienen, die sich durch entsprechende charakteristische Merkmale von einer Paraphe abgrenzt. Ungeachtet dessen kann dies im Lichte der oben dargestellten Judikatur aber nicht dazu führen, dass in solchen Fällen generell eine Paraphe eine zulässige Genehmigungsform im Sinne des Paragraph 18, Absatz 3, AVG darstellen würde, zumal diese Bestimmung ausdrücklich auf eine „Unterschrift“ der genehmigenden Person abstellt, die sich in ihrer Funktion von einer bloßen Paraphe wesentlich unterscheidet.

Die zur Genehmigung der als Bescheid bezeichneten Erledigungen gebrauchten bloßen Paraphen unterscheiden sich auch wesentlich von der auf der Stellungnahme des BFA vom 28.05.2026 verwendeten Unterschrift des Referenten, der die angeführten Bedenken nicht begegnen.

Die Urschriften der Erledigungen wurden folglich nicht im Sinne von § 18 Abs. 3 erster Halbsatz AVG durch die genehmigende Person unterschrieben. Sie sind nicht amtssigniert und wurden nicht mit einem Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung genehmigt (vgl. § 18 Abs. 3 zweiter Halbsatz AVG). Die Urschriften der Erledigungen wurden folglich nicht im Sinne von Paragraph 18, Absatz 3, erster Halbsatz AVG durch die genehmigende Person unterschrieben. Sie sind nicht amtssigniert und wurden nicht mit einem Verfahren zum Nachweis der Identität (Paragraph 2, Ziffer eins, E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (Paragraph 2, Ziffer 5, E-GovG) der Erledigung genehmigt (vergleiche Paragraph 18, Absatz 3, zweiter Halbsatz AVG).

Im konkreten Fall war daher mangels Genehmigung vom Vorliegen von Nichtbescheiden auszugehen. Da sohin keine tauglichen Anfechtungsgegenstände für Beschwerden vorliegen, waren die gegen die als Bescheid bezeichneten Erledigungen des BFA vom 09.12.2025 erhobenen Beschwerden als unzulässig zurückzuweisen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen, weil die Beschwerden zurückzuweisen waren. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen, weil die Beschwerden zurückzuweisen waren.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen – auszugsweise auch zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen – auszugsweise auch zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Amtssignatur Anfechtungsgegenstand Bescheiderlassung Bescheidqualität fehlende Bescheidgenehmigung
Nichtbescheid Nichtigkeit Rechtsanschauung des VwGH Tauglichkeit Unterschrift Unzulässigkeit der Beschwerde
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W615.2249213.2.00

Im RIS seit

02.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at